

► Inhalt

► Basiswissen Staatsrecht I

I. Grundlagen & Rechtsgeschichte	7
II. Die Strukturprinzipien der Verfassung	11
• Republik	12
• Demokratie	12
• Bundesstaat	13
• Rechtsstaat	14
• Sozialstaat	14
• Ewigkeitsgarantie	14
III. Die Parteien	31
IV. Der Bundestag	35
V. Die Bundesregierung	48
VI. Der Bundespräsident	55
VII. Der Bundesrat	57
VIII. Die Gesetzgebung	62
IX. Die Exekutive	86

X. Die Rechtsprechung	89
XI. Prüfschemata: Zulässigkeit & Begründetheit	93
• Abstrakte Normenkontrolle	93
• Organstreitverfahren	94
• Bund-Länder-Streit	95
• Konkrete Normenkontrolle	96
• Verfassungsbeschwerde	97
XII. Der Schutz des Grundgesetzes	98
XIII. Zwischenprüfungsklausur	102
• 1. Teil: Allgemeine Fragen	102
• 2. Teil: Fallbearbeitung	102
• Lösungsvorschlag	103

II. Strukturprinzipien der Verfassung

4. Was versteht man unter den „Strukturprinzipien der Verfassung“ und woraus werden diese hergeleitet?

Die Strukturprinzipien der Verfassung bilden das **Fundament**, auf dem das staatliche Gebäude errichtet wird. Sie ergeben sich aus verschiedenen Artikeln des GG, insbesondere aber aus Art. 20 GG.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat, Art. 20 I.

Daraus ergeben sich zunächst die folgenden Prinzipien:

Republik

Demokratie

Bundesstaat

Sozialstaat

Das **Rechtsstaatsprinzip** wird nicht explizit in Art. 20 GG genannt. Im Grundgesetz wird es nur in Art. 28 und Art. 23 GG etwas beiläufig erwähnt. Nach der zutreffenden Ansicht des BVerfG ergibt sich das Rechtsstaatsprinzip daher aus einer Zusammenschau der unterschiedlichen Bestimmungen des GG, insbesondere aus Art. 1, 20 III, 19 IV und 28 I 1 GG. Etwas verkürzend kann in einer Klausur auf Art. 20 III GG abgestellt werden.

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden, Art. 20 III GG.

Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen, Art. 28 I 1 GG.

5. Was bedeuten die einzelnen Prinzipien grob?

Der Begriff der **Republik** bezieht sich auf das Staatsoberhaupt und verlangt, dass dieses wählbar und absetzbar ist und auf begrenzte Zeit gewählt wird. Gegensatz hierzu wäre die Monarchie (vgl. z.B. das Vereinigte Königreich). Über **Art. 28 I GG** gilt dieses Prinzip auch für die einzelnen Bundesländer.

Teilweise wird angenommen, dass der Begriff Republik in Anlehnung an die römische *res publica* zudem für eine bestimmte Form des Gemeinwesens stehe, die auf Freiheit und Gleichheit der Bürger gerichtet sei. Da diese Grundsätze jedoch vollständig vom Rechtsstaats- und Demokratieprinzip umfasst sind, kann im Rahmen einer Klausurbearbeitung auf diese Diskussion verzichtet werden.

Demokratie verlangt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 II GG).

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, Art. 20 II GG.

Das Volk soll folglich sein eigener Herr sein. In einer Aristokratie dagegen liegt die Gewalt in der Hand einer Elite, in einer absoluten Monarchie gar in der Hand einer einzelnen Person.

Unterscheiden lassen sich die **unmittelbare** und die **mittelbare Demokratie**. In der unmittelbaren Demokratie trifft das gesamte Volk selbst alle Sachentscheidungen. Der Vorteil liegt dabei insbesondere in der Beteiligung sämtlicher Staatsbürger an der Willensbildung. Diese Demokratieform stößt jedoch bei größeren Nationalstaaten an praktische Grenzen. Praktiziert wird daher regelmäßig eine *mittelbare* Demokratie, bei der das Volk seine Staatsgewalt in regelmäßigen Wahlen ausübt. Die in diesem Verfahren gewählten Abgeordneten sind damit für die Dauer der Wahlperiode Vertreter des ganzen Volkes.

Auch in diesem Fall bleibt das Volk weiterhin der Träger der Staatsgewalt, lediglich die Ausübung derselben wird für einen begrenzten Zeitraum auf die Abgeordneten übertragen. Daraus folgt zugleich die wichtigste Aussage des Demokratieprinzips: Jede Form der Staatsgewalt muss sich durch eine sog. **ununterbrochene Legitimationskette** auf das (Wahl-) Volk zurückführen lassen. Nur dann kann davon gesprochen werden, dass wirklich „alle“ Staatsgewalt vom Volke ausgeht (siehe auch *Reffken/Thiele*, Standardfälle Staatsrecht I, S. 43 ff.).

Beispiel: Das Volk wählt den Bundestag, dieser den Bundeskanzler. Dieser wiederum bestimmt die Minister, die dann die einzelnen Mitarbeiter des Ministeriums festlegen.

Den **Bundesstaat** kennzeichnet, dass mehrere Gliedstaaten einen Gesamtstaat bilden. Zu beachten ist dabei, dass sowohl die Gliedstaaten als auch der Gesamtstaat **originäre Staatsgewalt** besitzen, sich also auch eine eigene Verfassung geben können. Abzugrenzen ist der Bundesstaat daher vom **Einheitsstaat** (Frankreich) sowie vom **Staatenbund** (etwa der deutsche Bund). Im ersten Fall gibt es nur eine originäre Staatsgewalt (nämlich den einen Zentralstaat), im anderen Fall besitzen nur die einzelnen Staaten Hoheitsgewalt.

(.....)